

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH Aachen,
Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	631	20.06.2001	Redaktion: I. Wilkening1
S.	3431 - 3462		Telefon: 80-4040

Studienordnung

für das Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudium
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen

Vom 04.05.2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Studienordnung als Ordnung der Hochschule erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 8 Leistungsnachweise/Seminarscheine
- § 9 Prüfungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

II Studienverlauf

- § 12 Aufbau des Studiums
- § 13 Inhalte des Studiums
- § 14 Leistungsnachweise des Studiums und Zulassung zur Diplomprüfung
- § 15 Diplomprüfungen
- § 16 Diplomarbeit

III Schlussbestimmungen

- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen

1. Studienplan
2. Kurzbeschreibung der Wahlpflichtfächer

Anhang

Adressenliste

I ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung (PO 2000) für den Studiengang Wirtschaftswissenschaftliches Zusatzstudium der RWTH vom 28. März 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 571 vom 20.7.2000, S. 2560), geändert durch Ordnung vom 25. März 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 627 vom 4.4.2001, S. 3399), das Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudium.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse auf den Gebieten der Wirtschaftswissenschaften erworben haben, die ihre durch das Erststudium erlangte Qualifikation erweitern, und ob sie ein vertieftes Verständnis für wirtschaftswissenschaftliche Zusammenhänge und die Fähigkeit besitzen, entsprechende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für das Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudium kann zugelassen werden, wer die Diplomprüfung nach mindestens neunsemestriger Regelstudienzeit in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang bzw. in einem der Studiengänge Biologie, Chemie, Geologie, Geophysik, Informatik, Mathematik, Mineralogie oder Physik an einer universitären Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) oder eine als gleichwertig anerkannte Diplomprüfung in einem dieser Studiengänge an einer Hochschule außerhalb des HRG bestanden hat. Ausnahmsweise kann auf begründeten Antrag mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch eingeschrieben oder als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen werden, wer die ärztliche oder zahnärztliche Prüfung bzw. den dritten Abschnitt der ärztlichen oder pharmazeutischen Prüfung an einer universitären Hochschule im Geltungsbereich des HRG bestanden hat. Weiterhin kann auf begründeten Antrag mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch eingeschrieben werden, wer eine Abschlussprüfung in einem anderen Studiengang an einer universitären Hochschule im Geltungsbereich des HRG oder eine als gleichwertig anerkannte Abschlussprüfung in einem solchen Studiengang an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des HRG bestanden hat, sofern dieser Studiengang nach Auffassung des Prüfungsausschusses eine sinnvolle Voraussetzung bildet und in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudium steht. Ebenfalls eingeschrieben werden kann, wer den qualifizierten Abschluss eines einschlägigen Fachhochschulstudiengangs im Sinne des HG oder einen gleichwertigen Abschluss nachweist. Anfragen nach den Zugangsbedingungen (Bewerbung und Einschreibung) sind etwa fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studierendensekretariat¹ der RWTH zu richten. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber wenden sich an das Akademische Auslandsamt.

¹ Alle Adressen der in der Studienordnung genannten Einrichtungen sind im Anhang aufgeführt.

- (2) Über die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen hinaus bestehen keine besonderen Zugangsvoraussetzungen. Gute Kenntnisse in der englischen Sprache sind unerlässlich, da die englische Sprache das überwiegende Kommunikationsmittel in der Fachliteratur, auf Kongressen und bei der Pflege internationaler Kontakte ist. Bei Zweifeln an der Eignung sollte möglichst umgehend die Fachstudienberatung und/oder die Zentrale Studienberatung aufgesucht werden.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Winter- als auch in einem Sommersemester aufgenommen werden. Empfohlen wird eine Aufnahme des Studiums im Wintersemester. Wegen einer konkreten Studienplanung sollte die Fachstudienberatung aufgesucht werden.

§ 5 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Sie bezeichnet die Studiendauer, in der ein Studienabschluss erreicht werden kann. Die Regelstudienzeit umfasst daher sowohl die Studienzeit als auch den Zeitaufwand für das Ablegen der Prüfungen einschließlich drei Monate für die Anfertigung der Diplomarbeit. Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt zwischen 76 und 78 Semesterwochenstunden (SWS), darüber hinaus ist ein Studienumfang von ca. zehn SWS für Wahlfächer vorgesehen, die frei aus dem Lehrangebot der Fakultät oder der Hochschule gewählt werden können. Von dem Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich entfallen auf die

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 24 SWS,
- Allgemeine Volkswirtschaftslehre 16 SWS,
- Rechtswissenschaft acht bis zehn SWS,
- Arbeitswissenschaft, Betriebswissenschaft oder kombinierte Arbeits- und Betriebswissenschaft oder Sozialwissenschaften acht SWS (im Folgenden: 1. Wahlpflichtfach)
- den Wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtbereich 16 SWS und
- die Seminare in Allgemeiner BWL und Allgemeiner VWL 4 SWS.

Eine SWS entspricht einer 45minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters. (Erläuterungen zu den Wahlpflichtfächern siehe Anlage 2.)

- (2) Pflichtfächer sind solche Veranstaltungen, die von allen Studierenden des Wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiums besucht werden müssen. Bei Wahlpflichtfächern muss die oder der Studierende eine oder mehrere Veranstaltungen aus einem vorgegebenen Fächerkatalog wählen.

§ 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Das Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudium sieht als hauptsächliche Formen der Lehrveranstaltungen Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Kolloquien und Exkursionen vor. Diese Veranstaltungen sind wie folgt zu beschreiben:

- Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse. Vorherrschende Arbeitsform ist der Vortrag, zu dem seitens der Studierenden Fragen gestellt werden können.

- Übungen (Ü) dienen der aktiven, selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit dem in Vorlesungen oder der Literatur behandelten Stoff. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben oder anzuwenden. Unter Anleitung erarbeiten die Studierenden Antworten bzw. Lösungen zu exemplarischen Fragen bzw. Aufgaben. An deren Stelle können auch Fallstudien oder Planspiele treten.
- Seminare (S) sind Veranstaltungen, in denen die Studierenden mit der Anfertigung eines schriftlich vorzulegenden Referates die Methodik wissenschaftlichen Arbeitens praktizieren. Durch den mündlichen Vortrag der Referate und durch die Teilnahme an Diskussionen sollen sie ferner die Fähigkeit erwerben, sich auf der Basis erworbenen Wissens und erworbener Denkmuster zu wissenschaftlichen Fragestellungen des jeweiligen Faches fundiert zu äußern. In Seminaren werden Grundkenntnisse des zu behandelnden Problemkreises eines Faches vorausgesetzt.
- Praktika (P) sind Veranstaltungen, in denen die Studierenden erworbene Fähigkeiten in einem praktisch-empirischen Untersuchungsprojekt unter Anleitung anwenden.
- Kolloquien (K) sind Diskussionsveranstaltungen, in denen in Ergänzung der übrigen Veranstaltungen insbesondere aktuelle, fachgebietsübergreifende und/oder prüfungsvorbereitende Themen oder entsprechende Fachliteratur behandelt werden.
- Exkursionen (E) dienen dem Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule sowie der Herstellung unmittelbarer Kontakte mit der Wirtschaftspraxis, insbesondere mit Unternehmungen und Institutionen.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

- (2) Das Studium besteht neben der Mitarbeit in Lehrveranstaltungen zu einem erheblichen Teil aus wissenschaftlichem Selbststudium anhand der Fachliteratur. Mittels der Lektüre der Fachliteratur
- bereiten sich die Studierenden auf Lehrveranstaltungen vor,
 - vertiefen sie die Inhalte besuchter Lehrveranstaltungen,
 - arbeiten sie sich in neue Wissensgebiete oder Problemkreise ein,
 - vergleichen sie die in Lehrveranstaltungen oder in der Literatur vertretenen Perspektiven und
 - fertigen sie selbständige Ausarbeitungen zu vorgegebenen Themen an.

§ 7 Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiums stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als Zweithörerin bzw. Zweithörer oder Gasthörerin bzw. Gasthörer zugelassenen Studierenden sowie allen anderen Studierenden der RWTH zur Teilnahme offen. Für die Lehrveranstaltungsplanung kann zu einzelnen Lehrveranstaltungen eine Anmeldung gefordert werden. Anmeldefrist und -ort werden durch Aushang bei der jeweiligen Professur rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Machen es der angestrebte Studiererfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 82 Abs. 3 HG auf Antrag der bzw. des Lehrenden durch die Dekanin bzw. den Dekan oder durch die von der Dekanin bzw. vom Dekan damit beauftragte Lehrende bzw. den beauftragten Lehrenden.
- (3) Werden in einem Semester gleichartige Lehrveranstaltungen (z.B. Seminare) zu demselben Fach mit begrenzter Teilnehmerzahl von unterschiedlichen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern angeboten, so kann die Verteilung der angemeldeten Interessentinnen bzw. Interessenten durch ein zentrales Losverfahren erfolgen. Angegebene Prioritäten der Studierenden sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 8 Leistungsnachweise/Seminarscheine

- (1) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine nach der PO als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung geforderte individuelle Studienleistung. Leistungsnachweise sind als Seminarscheine in je einem Seminar zur Allgemeinen BWL und zur Allgemeinen VWL zu erbringen. Im Wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudium werden Seminarscheine in Form von Klausurarbeiten, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Referaten und Diskussionsbeiträgen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht (siehe § 14 Abs. 3):
- In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über das geforderte Fachwissen verfügen und in angemessener Zeit unter Verwendung der von der Prüferin bzw. dem Prüfer zugelassenen Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden des Faches Probleme lösen können. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt maximal zwei Zeitstunden.
 - Wird der Leistungsnachweis in einer mündlichen Prüfung erbracht, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 20 Minuten.
 - Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung von in der Regel mindestens zehn und höchstens 20 Seiten Umfang. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur schriftlichen wissenschaftlichen Aufarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind.
 - Ein Referat ist ein Vortrag von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung von mindestens 20 Seiten. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf der Basis der schriftlichen wissenschaftlichen Aufbereitung unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches zur mündlichen Präsentation eines Themas in der Lage sind.
 - Durch Diskussionsbeiträge – insbesondere in Kolloquien und Seminaren – sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Veranstaltung die Probleme der behandelten Sachgebiete erkennen und einordnen können, die für ihre angemessene Erörterung erforderlichen Kenntnisse besitzen und diese Kenntnisse in die Lösung der Probleme einbringen können.
- (2) Die Anmeldung zu den gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 PO vorgeschriebenen Seminaren ist bei den Lehrstühlen vorzunehmen, die für die Durchführung der Seminare jeweils verantwortlich sind. Eine Umverteilung ist im Rahmen der Regelungen des § 7 Abs. 2 und 3 zulässig.
- (3) Die Termine und Zeiträume für die Erbringung von Leistungsnachweisen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 PO werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgelegt und mit der Ankündigung des Seminars bekanntgegeben. Die Ankündigung von Seminaren erfolgt spätestens am Ende der Vorlesungsfrist des dem Seminar vorangehenden Semesters durch Aushang beim Prüfungsausschuss.
- (4) Leistungsnachweise werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine differenziertere Bewertung - insbesondere nach der für die Bewertung von Prüfungsleistungen maßgebenden Notenskala (§ 16 PO) - ist zulässig; sie dient vor allem der Selbstkontrolle sowie der Einstufbarkeit der bzw. des Studierenden bei gutachterlichen Stellungnahmen durch Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und fließt nicht in die Gesamtnote ein. Die Bewertung der Leistungsnachweise ist nach spätestens sechs Wochen nach Ablauf des Seminars mitzuteilen. Leistungsnachweise können bei Nichtbestehen wiederholt werden. Vor Wiederholung des Leistungsnachweises kann Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben werden, zum Beispiel durch Einreichen einer überarbeiteten Hausarbeit.

- (5) Die Ausstellung eines Leistungsnachweises kann verweigert werden, sofern die bzw. der Studierende versucht hat, das Ergebnis der Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. § 9 Abs. 4 PO gilt entsprechend.
- (6) Konnte die bzw. der Studierende aus triftigen Gründen, z.B. Krankheit, einen Leistungsnachweis nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erbringen, sollen Ersatzaufgaben angeboten oder eine Fristverlängerung eingeräumt werden. Über den Anspruch entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.
- (7) Ausgehändigte Leistungsnachweise sind sorgfältig aufzubewahren, da sie spätestens bei der Beantragung der Zulassung zur Diplomarbeit vorzulegen sind. Anstelle der Ausgabe und Vorlage von Leistungsnachweisen kann hochschulseitig ein Nachweis des Erwerbs von Leistungsnachweisen auch auf andere Art, insbesondere durch Datenträgeraustausch zwischen Lehrender bzw. Lehrendem und Zentralem Prüfungsamt (ZPA) erfolgen.

§ 9 Prüfungen

- (1) Die Termine der schriftlichen Fach- und Teilgebietsprüfungen der Diplomprüfung gemäß § 12 PO werden vom ZPA spätestens zu Beginn der Meldefristen bekannt gegeben. Sie liegen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit eines jeden Semesters.
- (2) Die Zeiträume, innerhalb derer die mündlichen Fachprüfungen stattfinden, sind von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer spätestens zu Beginn der Meldefristen durch Aushang bekannt zu geben. Die mündlichen Fachprüfungen sollten im gleichen Prüfungszeitraum wie die jeweilige schriftliche Prüfung abgelegt werden. Die endgültigen Termine für mündliche Fachprüfungen sind durch die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer unverzüglich spätestens nach Bekanntgabe der schriftlichen Noten festzusetzen und durch Aushang bekannt zu geben.
- (3) Sowohl die Anmeldungen zu Fach- und Teilgebietsprüfungen der Diplomprüfung gemäß § 12 Abs. 2 PO, als auch die Abmeldungen von den genannten Prüfungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 PO erfolgen im ZPA. Bezüglich der Anmeldungen sind die durch das ZPA per Aushang bekanntgegebenen Fristen zu beachten; Anmeldungen außerhalb der festgesetzten Anmeldefristen sind nicht möglich. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat Wahlmöglichkeiten bezüglich des Gegenstandes mündlicher Fachprüfungen, so muss sie bzw. er die gewählten Bereiche oder Veranstaltungen mit der Meldung zur mündlichen Fachprüfung festlegen; diese Festlegung ist bindend. Die vom ZPA nach Ablauf der Anmeldefristen veröffentlichten Meldelisten sind von den Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.
- (4) Zu jeder Wiederholungsprüfung einer nicht bestandenen Fach- und Teilgebietsprüfung der Diplomprüfung gemäß § 19 Abs. 1 PO haben die Kandidatinnen bzw. Kandidaten eine gesonderte Meldung zum gewählten Termin der Wiederholungsprüfung beim ZPA vorzunehmen.
- (5) Die Abmeldung von Prüfungen ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin erfolgt im ZPA. Sie kann persönlich, durch schriftlich Bevollmächtigte oder postalisch erfolgen; bei postalischer Abmeldung entscheidet das Eingangsdatum beim ZPA über den fristgerechten Eingang der Abmeldung.
- (6) Bei krankheitsbedingtem vorzeitigem Abbruch einer Fach- oder Teilgebietsprüfung der Diplomprüfung sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Vorlage eines ärztlichen Attestes der Hochschulärztin bzw. des Hochschularztes mitzuteilen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung des Attestes als Rücktrittsgrund für die entsprechende Prüfung.

- (7) Die Neuterminierung mit Attest abgemeldeter mündlicher Prüfungen obliegt der jeweiligen Fachvertreterin bzw. dem jeweiligen Fachvertreter bzw. der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer. Absatz 2 Satz 2 ist zu beachten.
- (8) Nach der Bekanntgabe der Klausurnoten in den Fach- und Teilgebietsprüfungen der Diplomprüfung können die korrigierten und bewerteten Klausuren an den zuständigen Lehrstühlen zu dort festgelegten Terminen eingesehen werden. Zur Erhöhung der Transparenz sind die Bewertungen von Teilaufgaben sowie das Zustandekommen der Fachnote aus den Bewertungen der Teilaufgaben offen zu legen.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Kriterium für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen in dem selben Studiengang ist die Gleichwertigkeit. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG in dem selben Studiengang erbracht wurden, sind generell gleichwertig. Dasselbe kann auch für Studienzeiten sowie für Studien- und Prüfungsleistungen gelten, die in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG oder an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind.
- (2) Die Anrechnung von im Geltungsbereich des HRG erbrachten Studienzeiten und/oder Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Satz 2 und 3 erfolgt von Amts wegen. Die entsprechenden Nachweise müssen von der bzw. dem Studierenden dem Prüfungsausschuss lediglich vorgelegt werden. Dagegen muss die Anrechnung von Studienzeiten und/oder Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, beim Prüfungsausschuss beantragt werden.
- (3) Die zur Anrechnung notwendigen Feststellungen werden vom Prüfungsausschuss ggf. nach Anhörung der Fachprüferin bzw. des Fachprüfers getroffen.

§ 11 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

- (1) Auskünfte und Beratung in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die Zentrale Studienberatung. Die Zentrale Studienberatung bietet eine psychologische Beratung bei allen Problemen an, die im Zusammenhang mit dem Studium stehen.
- (2) Allgemeine Auskünfte zum Studium von Ausländerinnen und Ausländern an der RWTH und zum Auslandsstudium deutscher Studierender erteilt das Akademische Auslandsamt.
- (3) Die verbindliche Beratung in Fach- und Prüfungsfragen, insbesondere auch für Ausländerinnen und Ausländer, führt die Fachstudienberaterin bzw. der Fachstudienberater für das Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudium durch. Weitere Informationen und Beratung erteilt die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften.
- (4) Informationsveranstaltungen für Studierende finden zu Beginn eines jeden Semesters statt. Diese Veranstaltungen werden durch besonderen Aushang angekündigt.
- (5) Auskünfte über Förderung nach dem BAföG erteilt das Studentenwerk.

II STUDIENVERLAUF

§ 12 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst Studien und Prüfungen in den drei Pflichtfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Allgemeine Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft sowie in zwei Wahlpflichtfächern und die Anfertigung der Diplomarbeit. Die selbständig zu bearbeitende Diplomarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung und schließt diese ab.
- (3) Darüber hinaus können die Studierenden gemäß § 13 PO in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächer) Prüfungen ablegen.
- (3) Die in dem Studiengang vorgesehenen Wahlpflichtfächer sind gemäß § 12 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 PO:
 - Arbeitswissenschaft oder Betriebswissenschaft oder kombinierte Arbeits- und Betriebswissenschaft oder Sozialwissenschaften als 1. Wahlpflichtfach
 - Wirtschaftswissenschaftlicher Wahlpflichtbereich

Die Wahlpflichtfächer sollen die Fähigkeit vermitteln, Verbindungen mit benachbarten Wissenschaften oder Anwendungsbereichen herzustellen. In dem Wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtbereich können die Studierenden in weitem Rahmen das Studium selbst gestalten und eigene Schwerpunkte setzen; sie können entweder in einem Bereich vertiefende Kenntnisse erzielen oder aber in zwei oder sogar mehreren Bereichen grundlegende Einblicke erhalten. Wahlpflichtfächer können auch auf das Themengebiet der Diplomarbeit vorbereiten.

§ 13 Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre erstreckt sich auf die Teilgebiete Grundzüge der BWL I, Grundzüge der BWL II, Grundzüge der BWL III und Grundzüge der BWL IV. Der gemäß § 12 Abs. 3 PO erforderliche Umfang setzt sich aus 18 SWS aus den Vorlesungen und sechs frei wählbaren SWS aus den Übungen zusammen. Die Teilgebiete umfassen jeweils folgende Studieninhalte:
 - Im Teilgebiet **BWL I** werden die grundlegenden Probleme und Konzepte bezüglich der realen und finanziellen Güter behandelt, die bei der betrieblichen Leistungserstellung und -verwertung eingesetzt werden. Das Teilgebiet BWL I umfasst die Vorlesung und ggf. Übungen „Grundzüge der Personal-, Material- und Anlagenwirtschaft“, in denen die Grundprobleme und Gestaltungsmöglichkeiten der realen Einsatzmittel Personal, Material und Anlagen analysiert werden, sowie die Vorlesung und ggf. Übungen „Grundzüge der Finanzwirtschaft“, in denen die Grundlagen der finanzwirtschaftlichen Unternehmenssteuerung und die Grundformen der Finanzierung vorgestellt werden.
 - Im Teilgebiet **BWL II** werden die Grundlagen der Gestaltung der realen betrieblichen Prozesse behandelt. Das Teilgebiet BWL II umfasst die Vorlesung und ggf. Übungen „Grundzüge der Absatz- und Beschaffungswirtschaft“, in denen die Beschaffungs- und Absatzmarktprozesse und die darauf bezogenen Ziele, Strategien, Instrumente und Entscheidungshilfen der Unternehmungen in ihren Grundzügen vorgestellt werden, sowie die Vorlesung und ggf. Übungen „Grundzüge der Produktionswirtschaft“, in denen die theoretischen Grundlagen sowie die Gestaltungsmöglichkeiten und -probleme der innerbetrieblichen Leistungserstellungsprozesse untersucht werden.

- Im Teilgebiet **BWL III** werden die Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens behandelt. Das Teilgebiet BWL III umfasst die Vorlesung und Übungen **„Buchhaltung und Abschluss“**, in denen in das betriebswirtschaftliche Rechnungswesen eingeführt und die Abbildung von Vorgängen aus wirtschaftlicher Sicht in der Buchführung dargestellt werden, die Vorlesung und ggf. Übungen **„Grundzüge des internen Rechnungswesens“**, in denen die Ziele, Aufgaben, Konzepte und Verfahren der Erlös- und Kostenrechnung analysiert werden, und die Vorlesung und ggf. Übungen **„Grundzüge des externen Rechnungswesens“**, in denen die Probleme, Konzepte und Verfahren der handelsrechtlichen Bilanzierung erörtert werden.
 - Das Teilgebiet **BWL IV** setzt sich zusammen aus den Veranstaltungen Investitionsrechnung und Entscheidungslehre. Neben der Planung, Entscheidung und Kontrolle ist in der **Investitionsrechnung** die Bewertung ein zentrales Element im unternehmerischen Führungsprozess. In der Bewertungsphase werden alternative Investitionen mit Hilfe der Investitionsrechnung auf ihre monetäre Vorteilhaftigkeit hin beurteilt. Die Investitionsrechnung behandelt Modelle und Kalküle, die einem Investor – sei dies eine Privatperson oder eine Unternehmerin bzw. ein Unternehmer – helfen, richtige Entscheidungen im Hinblick auf Investitionen grundsätzlich beliebiger Art zu treffen. Die **Entscheidungslehre** behandelt zum einen Erklärungs- und Beschreibungsmodelle für tatsächliches Entscheidungsverhalten (deskriptive Entscheidungslehre), wobei ein Augenmerk auf offensichtlich irrationales Verhalten gelegt wird. Zum anderen beschäftigt sie sich mit der Frage, wie Entscheidungsträgern geholfen werden kann, rationale Entscheidungen zu treffen (präskriptive Entscheidungslehre).
- (2) Im Fach **VWL** werden die grundlegenden volkswirtschaftlichen Sachverhalte und Zusammenhänge vorgestellt. Das Fach VWL umfasst die Vorlesungen „Allgemeine VWL I“, „Allgemeine VWL II“, „Allgemeine VWL III“ und „Allgemeine Wirtschaftspolitik“ (jeweils mit zugehörigen Übungen):
- Die Vorlesung **„Allgemeine VWL I“** führt in die Volkswirtschaftslehre ein und stellt mit der Theorie des Haushalts und der volkswirtschaftlichen Produktions- und Kostentheorie die zentralen Teilbereiche der Mikroökonomie dar.
 - In der Vorlesung **„Allgemeine VWL II“** werden ein dogmenhistorischer und methodologischer Überblick gegeben und die Grundzüge der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, der Konjunktur- und Außenhandels- sowie der Geld- und Währungstheorie vorgestellt.
 - In der Vorlesung **„Allgemeine VWL III“** werden weitere makroökonomische Aspekte - insbesondere die Grundlagen der Beschäftigungs-, Wachstums- und Verteilungstheorie - behandelt.
 - Die Grundlagen der Wirtschaftspolitik - insbesondere Ziele, Träger und Instrumente der Wirtschaftspolitik - sind Gegenstand der Vorlesung **„Allgemeine Wirtschaftspolitik“**.
- (3) Gegenstand des Faches **„Rechtswissenschaft“** sind die wirtschaftlich relevanten Teile des Bürgerlichen Rechts und des Handels- und Gesellschaftsrechts, die in den Vorlesungen „Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler I“ und „Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler II“ vermittelt und in den Übungen zum Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler auf praktische Fälle angewandt werden. Die Vorlesung **„Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler I“** behandelt insbesondere den Allgemeinen Teil und das Schuldrecht des **Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)** sowie das Handelsrecht, die Vorlesung **„Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler II“** das Sachenrecht des BGB und das Gesellschaftsrecht.

- (4) Als 1. Wahlpflichtfach muss aus nachfolgendem Katalog ein Fach im Umfang von mindestens acht SWS gewählt werden:

- a) Arbeitswissenschaft,
- b) Betriebswissenschaft,
- c) Kombinierte Arbeits- und Betriebswissenschaft oder
- d) Sozialwissenschaften.

Beschreibung der Fächer und der Fachinhalte siehe Anlage 2. Ein Fach kann aus zwei Teilgebieten bestehen.

- (5) Der Wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtbereich erstreckt sich gemäß § 12 Abs. 3 PO auf 16 SWS. Es müssen vier Teilgebiete aus dem in Anlage 1 aufgeführten Katalog gewählt werden. Änderungen dieser Liste erfordern die Zustimmung des Prüfungsausschusses. Beschreibung der Fächer siehe Anlage 2.
- (6) Weitere Einzelheiten der Diplomprüfung regeln §§ 10 bis 19 PO.

§ 14 Leistungsnachweise des Studiums und Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt u. a. die Vorlage der Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 PO voraus: je ein Seminar in der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und in der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre.
- (2) Die Leistungsnachweise sind dem ZPA spätestens zur Anmeldung zur Diplomarbeit vorzulegen.
- (3) Die Prüfenden geben zu Beginn des Seminars bekannt in welcher Form gemäß § 8 Abs. 1 der Leistungsnachweis erbracht werden kann.

§ 15 Diplomprüfungen

- (1) Gemäß § 12 Abs. 4 PO werden die Fächer Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, das 1. Wahlpflichtfach und der Wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtbereich durch Klausurarbeiten abgeschlossen, das Fach Allgemeine Volkswirtschaftslehre durch eine Klausurarbeit und eine anschließende mündliche Prüfung. Die Fächer Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und der Wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtbereich können aus bis zu vier Teilgebieten, das 1. Wahlpflichtfach aus bis zu zwei Teilgebieten bestehen, die dann durch entsprechende Teilgebietsklausuren abgeprüft werden.
- (2) Die Bearbeitungsdauer der einzelnen Klausuren beträgt
- vier Zeitstunden für die Klausur im Fach Allgemeine Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft,
 - eineinhalb Zeitstunden für die Teilgebietsklausuren in den Fächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, im 1. Wahlpflichtfach und im Wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtbereich. Abweichend hiervon beträgt die Dauer der Klausur im Teilgebiet BWL III zwei Zeitstunden.
- (3) Die mündlichen Prüfungen dauern in der Regel mindestens 15 und höchstens 20 Minuten.

§ 16 Diplomarbeit

- (1) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach Zulassung zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Es muss gemäß § 17 Abs. 6 Satz 2 PO spätestens vier Monate nach Bestehen der letzten Fachprüfung beantragt werden, sonst werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Thema und eine Betreuerin bzw. ein Betreuer zugewiesen.
- (2) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das ZPA.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe des Diplomarbeitsthemas bis zur Abgabe beträgt drei Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Weitere Einzelheiten regeln §§ 17 und 18 PO.
- (4) Die Diplomarbeit selbst soll im Regelfall in deutscher Sprache formuliert sein, können mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Arbeit und des Prüfungsausschusses aber auch in einer fremden Sprache erstellt werden.
- (5) Der Umfang der Diplomarbeit soll im Regelfall 50 Seiten nicht unter- und 80 Seiten nicht überschreiten.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die

- nach Inkrafttreten der PO 2000 erstmalig für das Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudium an der RWTH eingeschrieben worden sind,
- vor Inkrafttreten der PO 2000 erstmalig für das Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudium an der RWTH eingeschrieben worden sind und gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 2. Teilsatz PO 2000 die Anwendung der PO 2000 beantragt haben oder gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 PO 2000 in die PO 2000 überführt worden sind. Bereits erbrachte Leistungen werden durch den Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet.

§ 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 13. Dezember 2000 und vom 14. Februar 2001 sowie meiner Genehmigung vom heutigen Tage.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

gez. Rauhut

Aachen, den 04.05.2000

Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage 1: Studienplan

1. Pflichtfächer

Fach/Teilgebiet/Veranstaltung	Prüfung			Umfang (in SWS)		
	Art ¹⁾	Form	Dauer (Std.)	Vorlesungen	Übungen	Insgesamt
1A. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (BWL)						
Pflichtteil						
a. BWL I	TP	Klausur	1,5			
Grundzüge der Personal-, Material- und Anlagen-Wirtschaft				2		
Grundzüge der Finanzwirtschaft				2		
b. BWL II	TP	Klausur	1,5			
Grundzüge der Produktionswirtschaft				2		
Grundzüge der Absatz- und Beschaffungswirtschaft				2		
c. BWL III	TP	Klausur	2,0			
Buchhaltung und Abschluß				1	1	2
Grundzüge des internen Rechnungswesens				2		
Grundzüge des externen Rechnungswesens				2		

Fach/Teilgebiet/Veranstaltung	Prüfung			Umfang (in SWS)		
	Art ¹⁾	Form	Dauer (Std.)	Vorlesungen	Übungen	Insgesamt
d. BWL IV	TP	Klausur	1,5			
Entscheidungslehre				2		
Investitionsrechnung				2		
1B. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (BWL) Wahlpflichtteil ²⁾						
a. BWL I						
Übungen zu Grundzüge der Personal-, Material- und Anlagenwirtschaft					2	
Übungen zu Grundzüge der Finanzwirtschaft					1	
b. BWL II						
Übungen zu Grundzüge der Produktionswirtschaft					2	
Übungen zu Grundzüge der Absatz- und Beschaffungswirtschaft					1	
c. BWL III						
Übungen zu Grundzüge des internen Rechnungswesens					2	
Übungen zu Grundzüge des externen Rechnungswesens					2	

2) 6 SWS sind auszuwählen

Fach/Teilgebiet/Veranstaltung	Prüfung			Umfang (in SWS)		
	Art ¹⁾	Form	Dauer (Std.)	Vorlesungen	Übungen	Insgesamt
d. BWL IV						
Übungen zu Entscheidungslehre					1	
Übungen zu Investitionsrechnung					2	

2. Allgemeine Volkswirtschaftslehre (VWL)	FP	Klausur/ Mündl.	4			
Allgemeine VWL I				2	2	4
Allgemeine VWL II				2	2	4
Allgemeine VWL III				2	2	4
Allgemeine Wirtschaftspolitik				2	2	4

3. Rechtswissenschaft	FP	Klausur	4			
Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler I				4	1	5
Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler II				4	1	5

1) TP: Teilgebetsprüfung FP: Fachprüfung

2A. 1. Wahlpflichtfach

Fach/Teilgebiet/Veranstaltung	Prüfung			Umfang (in SWS)		
	Art ¹⁾	Form	Dauer (Std.)	Vorlesungen	Übungen	Insgesamt
1A. Arbeitswissenschaft	FP	Klausur				
Arbeitswissenschaft I			1,5	2	2	4
und Arbeitswissenschaft II			1,5	2	2	4
oder Arbeitswissenschaft III			1,5	2	2	4
oder Arbeitswissenschaft IV			1,5	2	2	4
oder 1B. Betriebswissenschaft						
a. Produktplanung und Kostenmanagement in Produktionsbetrieben	FP	Klausur				
Planung und Entwicklung neuer Produkte I			1,5	1	1	2
Planung und Entwicklung neuer Produkte II			1,5	1	1	2
Kostenmanagement in Produktionsbetrieben			1,5	2	2	4
oder						
b. Fabrikplanung und Technische Investitions-planung	FP	Klausur				
Fabrikplanung			1,5	2	2	4
Technische Investitionsplanung im Maschinenbau			1,5	2	2	4

Fach/Teilgebiet/Veranstaltung	Prüfung			Umfang (in SWS)		
	Art ¹⁾	Form	Dauer (Std.)	Vorlesungen	Übungen	Insgesamt
Oder c. Produktionsmanagement	FP	Klausur				
Produktionsmanagement I			1,5	2	2	4
Produktionsmanagement II			1,5	2	2	4
Oder 1C. Arbeits- und Betriebswissenschaft	FP	Klausur				
a. Arbeitswissenschaft und Produktionsmanagement						
Arbeitswissenschaft I			1,5	2	2	4
Produktionsmanagement I			1,5	2	2	4
Oder b. Industrielle Logistik und Personalmanagement						
Industrielle Logistik I/II			1,5	2	2	4
Personalmanagement I/II			1,5	2	2	4
Oder 1D. Sozialwissenschaften						
a. Soziologie	FP	Klausur/ Mündl.	3			
Soziologische Grundbegriffe				2		2
Organisationssoziologie					2	2
Technik- und Umweltsoziologie				2		2
Planungssoziologie					2	2

Fach/Teilgebiet/Veranstaltung	Prüfung			Umfang (in SWS)		
	Art ¹⁾	Form	Dauer (Std.)	Vorlesungen	Übungen	Insgesamt
Oder b. Arbeits- und Organisationspsychologie	FP	Klausur/ Mündl.	3			
Einführung in die Psychologie				2		2
und Ausgewählte Themen					2	2
und Informationsverarbeitung und kognitive Ergonomie					4	4
oder Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutz					4	4
oder Personalmanagement in Organisationen					4	4
oder Organisation und soziale Interaktion					4	4
oder Personalentwicklungen in Organisationen					4	4
Oder c. Berufs- und Wirtschaftspädagogik	FP	Klausur/ Mündl.	3			
Lehren und Lernen unter betriebspädagogischen Gesichtspunkten				2		2
Personal-, Organisationsentwicklung und Personalmanagement				1	1	2
Lehren und Lernen im Betrieb				2		2
Seminar					2	2

Fach/Teilgebiet/Veranstaltung	Prüfung			Umfang (in SWS)		
	Art ¹⁾	Form	Dauer (Std.)	Vorlesungen	Übungen	Insgesamt
Oder d. Wirtschaftsgeographie	FP	Klausur/ Mündl.	3			
Agrargeographie				2		2
Regionalplanung und Raumordnung				2		2
Allgemeine Industriegeographie				2		2
Allgemeine Wirtschaftsgeographie				2		2

2B. Wirtschaftswissenschaftlicher Wahlpflichtbereich (16 SWS frei wählbar)**Spezielle Betriebswirtschaftslehren**

<u>Fach</u>	<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Veranstaltung</u>	<u>Typ der Veranstaltung und Semesterwochenstundenzahl¹⁾</u>
Strategisches Management	1	Strategisches Management	V2/Ü1/K1
Gründungsmanagement	2.1	Marktbezogene Unternehmenspolitik	V3/Ü1
	2.2	Finanzierung junger Unternehmen	V2/Ü2
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	3.1	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre I: Ertragsteuern	V2/Ü2
	3.2	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II: Verkehr- und Substanzsteuern	V2/Ü2
	3.3	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre III: Betriebliche Steuerpolitik	V2/Ü2
	3.4	Wirtschaftsprüfung	V2/Ü1/K1
Industriebetriebslehre	4.1	Grundzüge des industriellen Controlling	V3/Ü1
	4.2	Produktions- und Logistikcontrolling	V3/Ü1
	4.3	Umweltorientierte Unternehmensführung	V3/Ü1
Technologie- und Innovationsmanagement	5.1	Grundlagen des Technologie- und Innovationsmanagement	V2/Ü1/K1
	5.2	Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement	V3/Ü1
	5.3	Taktisch-Operatives Technologie- und Innovationsmanagement	V3/Ü1
Unternehmenspolitik und Marketing	6.1	Marktbezogene Unternehmenspolitik	V3/Ü1
	6.2	Werbepolitik	V3/Ü1
	6.3	Angebotspolitik: Produkt-, Service- und Preispolitik	V3/Ü1
	6.4	Vertriebspolitik/Fallstudien zum Marketing	V2/Ü2
Wirtschaftsprivatrecht	7.1	Privatrechtliche Fragen des Marketing	V2/Ü2
	7.2	Privatrechtliche Gestaltungsfragen der Unternehmensgründung: Schwerpunkt Kapitalgesellschaftsrecht	V2/Ü2
	7.3	Arbeitsrecht	V2/Ü2

<u>Fach</u>		<u>Bezeichnung der Veranstaltung</u>	<u>Typ der Veranstaltung und Semesterwochenstundenzahl¹⁾</u>
Banken und Finanzierung	8.1	Unternehmensfinanzierung/eine weitere Komplementärveranstaltung ¹⁾	V2+(V2 oder Ü2)
	8.2	Portfoliomanagement/eine weitere Komplementärveranstaltung ¹⁾	V2+(V2 oder Ü2)
Wirtschaftsinformatik	9.1	Informationsmanagement / Inner- und überbetriebliche Vernetzung	V2/V2
	9.2	Betriebliche Informationssysteme / Datenbanksysteme für Mikrocomputer	V2/TÜ2
Unternehmensrechnung	10.1	Konzernrechnungslegung	V3/Ü1
	10.2	Internationales Rechnungswesen	V3/Ü1
	10.3	Ausgewählte Probleme des Rechnungswesens	V3/Ü1
Operations Research	11.1	Operations Research I: Produktionsplanung und Projektmanagement	V2/Ü1/K1
	11.2	Operations Research II: Transportlogistik und Scheduling	V2/Ü1/K1
	11.3	Simulation	V2/Ü1/K1
	11.4	Projektmanagement / Optimierung von Energiesystemen	V2 + V2
	11.5	Transportlogistik / Logistikmanagement	V2 + V2
Quantitative Methoden ²⁾	12.1	Multivariate statistische Verfahren	V3/Ü1 oder V4
	12.2	Stochastische Modelle für Finanz und Börse	V3/Ü1
	12.3	Optimierung	V4
	12.4	Spieltheorie	V3/Ü1

- 1) Der jeweilige Inhalt der Komplementärveranstaltung kann von Semester zu Semester variieren und ist den Aushängen am Lehrstuhl zu entnehmen.
- 2) Aus prüfungstechnischen Gründen (mündliche Prüfung) nur 1 Modul zugelassen

Spezielle Volkswirtschaftslehren

Fach	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Typ der Veranstaltung und Semesterwochenstundenzahl ¹⁾
Internationale Technische und Wirtschaftliche Zusammenarbeit	1.1	Internationales Management	V3/Ü1
	1.2	Internationales Projektmanagement	V3/Ü1
	1.3	Entwicklungspolitik	V3/Ü1
	1.4	Internationale Technische Zusammenarbeit	V3/Ü1
Außenwirtschaft	2	Internationale Wirtschaftsbeziehungen I/II	V4
Konjunktur und Wachstum	3	Konjunktur und Wachstum	V2/Ü2
Makroplanung und ökonomische Systeme	4	Makroplanung und ökonomische Systeme I/II	V4
Finanzwissenschaft	5	Finanzwissenschaft I	V2/Ü2
Wirtschafts- und Sozialgeschichte	6	Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Neuzeit; wechselnde Themenschwerpunkte	V2/Ü2

Anlage 2 Kurzbeschreibung des 1. Wahlpflichtfachs und des Wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtbereichs

I. Arbeitswissenschaft oder Betriebswissenschaft oder Arbeits- und Betriebswissenschaft oder Sozialwissenschaften

1A. Arbeitswissenschaft

Im Fach Arbeitswissenschaft werden arbeits- und gestaltungsorientierte Problemlösungen in unterschiedlichen Produktionskonzepten und Dienstleistungsstrukturen erarbeitet und demonstriert. Die Problemlösungen beziehen sich auf die menschbezogene Arbeitsanalyse und -gestaltung, auf Arbeitsumgebung und Arbeitsökologie, auf die Gestaltung von Arbeitsorganisations- und Personalentwicklungskonzepten, auf die arbeitstechnische Auslegung von Benutzungsschnittstellen und Mensch-Maschine Interaktionen und auf die arbeitsprozessorientierte Rationalisierung in der Produktentwicklung.

1B. Betriebswissenschaft

a) Produktplanung und Kostenmanagement in Produktionsbetrieben

Im Fach Produktplanung und Kostenmanagement in Produktionsbetrieben werden einerseits Methoden und Hilfsmittel zur Generierung und Umsetzung neuer Produktideen sowie andererseits Probleme und Lösungsansätze für eine wirtschaftliche Gestaltung der Produktion behandelt.

b) Fabrikplanung und Technische Investitionsplanung

Im Fach Fabrikplanung und Technische Investitionsplanung werden Methoden und Hilfsmittel zur Entscheidungsvorbereitung und -umsetzung für Veränderungen technischer Produktionssysteme und -anlagen behandelt. Einen besonderen Schwerpunkt bilden Fragen der technisch-wirtschaftlichen Bewertung von Investitionen. Eine Projektarbeit in direktem Industriekontakt begleitet die Veranstaltung.

c) Produktionsmanagement

Im Fach Produktionsmanagement I, II werden Probleme, Lösungskonzepte und umsetzbare Maßnahmen für die produktionsspezifische Gestaltung der Strukturen und Abläufe direkter und indirekter Bereiche behandelt. Besondere Berücksichtigung finden dabei Rationalisierungseffekte, die durch den Rechnereinsatz in diesen Bereichen zu erzielen sind.

1C. Arbeits- und Betriebswissenschaft

a) Arbeitswissenschaft und Produktionsmanagement

s.O.

b) Industrielle Logistik und Personalmanagement

Industrielle Logistik I/II

Ziel der Lehrveranstaltung ist es, die überaus komplexen Zusammenhänge logistischer Abläufe, deren effiziente Abwicklung eine hohe wirtschaftliche Bedeutung für Unternehmen hat, praxisnah und anschaulich darzustellen. In Vorlesung und Übung werden Grundlagen und Beispiele über die Elemente logistischer Systeme und deren Zusammenhänge vermittelt. Dabei werden unterschiedliche Felder wie die Beschaffungslogistik, die Distributionslogistik, das Lagerwesen und auch logistische Informationssysteme behandelt.

Personalmanagement I/II

Moderne Ansätze und Methoden eines potentialorientierten Personalmanagements werden vermittelt. Im Rahmen der Vorlesungen und Übungen werden Grundlagen und Anwendungsbeispiele aus den Bereichen der Personalplanung, der Personalentwicklung und der Personalführung vermittelt. Es besteht die Möglichkeit, an einem Intensiv-Moderationstraining teilzunehmen.

1D. Sozialwissenschaften

a) Soziologie

Im Fach Soziologie werden Kenntnisse der gesellschaftlichen Strukturen und Prozesse und deren lebensweltlichen Deutungen durch die beteiligten Menschen und Gruppen vermittelt. Dabei geht es insbesondere um Probleme der Organisation, Kommunikation und Planung sozialen Zusammenlebens unter Berücksichtigung der neuen Techniken und Medien und deren sozialen Folgen.

b) Arbeits- und Organisationspsychologie

Im Fach Arbeits- und Organisationspsychologie werden Grundlagen und Methoden der Psychologie für die Arbeitswelt vermittelt, u.a. zur Gestaltung von Arbeitsplätzen, zur Personalauswahl und -entwicklung sowie zur Gestaltung und Entwicklung von Organisationen.

c) Berufs- und Wirtschaftspädagogik

Die Berufs- und Wirtschaftspädagogik als eine Spezialdisziplin der Erziehungswissenschaft beschäftigt sich mit den vielfältigen Beziehungen zwischen Erziehung, Bildung, Ausbildung und Weiterbildung einerseits und berufsförmig organisierter Arbeit andererseits, wobei die Beziehungen in einem wirtschaftlich-politisch-sozialen Kontext eingebettet sind.

d) Wirtschaftsgeographie

Zentrale Fragestellungen in den wirtschaftsgeographischen Studienschwerpunkten sind einerseits die Analyse, Bewertung und Planung wirtschaftlicher Raumstrukturen in Regionen unterschiedlicher wirtschaftlicher Entwicklung sowie andererseits kommunikationsbezogene Dienstleistungen, ihre spezifischen Raumstrukturen und Folgewirkungen. Insbesondere der Bereich des wirtschaftlichen Strukturwandels in bereits entwickelten Wirtschaftsregionen ist ein wesentlicher Bestandteil angewandter Wirtschaftsgeographie.

II. Wirtschaftswissenschaftlicher Wahlpflichtbereich

Spezielle Betriebswirtschaftslehren

1. Strategisches Management

In der Veranstaltung werden zentrale Themen aus den Bereichen Planung, Kontrolle und Organisation behandelt. Der Schwerpunkt liegt auf den Instrumenten der strategischen Planung, wozu die Zielanalyse (Shareholder-Value), die Strategiesuche (Portfolioanalyse) und die strategische Prognose (Szenarioanalyse) gehören.

2.1 Marktbezogene Unternehmenspolitik (vgl. Modul 6.1)

2.2 Finanzierung junger Unternehmen

Diese Vorlesung ist eine Veranstaltung des **Gründerkollegs**. Hierzu werden ausgewählte Themen der Betriebswirtschaft behandelt, darunter auch viele, die einen aktuellen Bezug aufweisen. Der Schwerpunkt liegt auf dem Bereich Existenzgründung und Börse.

3.1 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre I: Ertragsteuern

Die Veranstaltung „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre I“ beschäftigt sich mit den Ertragsteuern Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbeertragsteuer. Neben den Hauptmerkmalen und den Besonderheiten der jeweiligen Steuerarten werden Interdependenzen zwischen den drei Steuerarten aus betriebswirtschaftlicher Sicht betrachtet.

3.2 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II: Verkehr- und Substanzsteuern

Gegenstand der Veranstaltung „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II“ sind in erster Linie die Umsatzsteuer und die Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie das Bewertungsgesetz. Neben den Hauptmerkmalen und den Besonderheiten der jeweiligen Steuerarten wird die Bedeutung der Verkehr- und Substanzsteuern aus betriebswirtschaftlicher Sicht analysiert.

3.3 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre III: Betriebliche Steuerpolitik

In der Veranstaltung „Betriebliche Steuerpolitik“ wird untersucht, welchen Einfluss die für Unternehmen relevanten Steuern auf unternehmerische Entscheidungen haben. Dabei wird insbesondere auf die Teilsteuerrechnung sowie auf entscheidungsrelevante Unterschiede der Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften eingegangen.

3.4 Wirtschaftsprüfung

Die Veranstaltung „Wirtschaftsprüfung“ gibt einen Einblick in die Berufsgrundsätze des Wirtschaftsprüfers. Des Weiteren werden Merkmale der modernen Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung vorgestellt. Darauf aufbauend werden Methoden der Systemprüfung und Methoden der Ergebnisprüfung kritisch diskutiert.

4.1 Grundzüge des industriellen Controlling

Basierend auf dem Verständnis von Controlling als Koordination und Rationalitätssicherung der Unternehmensführung werden grundlegende Aspekte der Kopplung von Führungsteilsystemen in Industriebetrieben mittels verschiedener Instrumente und Methoden behandelt und am Beispiel des Investitionscontrolling vertieft.

4.2 Produktions- und Logistikcontrolling

Die Veranstaltung behandelt Fragen der Koordination und Rationalitätssicherung bei der Planung und Steuerung (Industrie-)betrieblicher Wertschöpfungsprozesse. Ein Schwerpunkt liegt auf einer kritischen Analyse traditioneller und neuer PPS- sowie Logistikkonzepte.

4.3 Umweltorientierte Unternehmensführung

Die Veranstaltung gibt eine Einführung in das betriebliche Umweltmanagement durch Vermittlung eines grundlegenden, breit angelegten Problemverständnisses. Nach einem Überblick natürlicher und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen werden schwerpunktmäßig Fragen der normativen und der strategischen Unternehmensführung im Hinblick auf den Schutz der natürlichen Umwelt behandelt.

5.1 Grundlagen des Technologie- und Innovationsmanagement

In der Vorlesung „Grundlagen des Technologie- und Innovationsmanagement“ werden zunächst die Gegenstände und die Aufgaben des Technologie- und Innovationsmanagements in ihren vielfältigen realen Erscheinungsformen beschrieben. Den Kern der Vorlesung bilden die Darstellung der Rahmenbedingungen und der theoretischen Grundlagen des Technologie- und Innovationsmanagements. Darüber hinaus wird ein Überblick über die Instrumente des Technologie- und Innovationsmanagements gegeben. In der begleitenden Übung werden die genannten Sachverhalte konkretisiert und vertieft, im Kolloquium die zentralen Probleme herausgearbeitet, denen sich das Management von Technologien und Innovationen gegenüber sieht.

5.2 Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement

In der Vorlesung „Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement“ werden die strategischen Entscheidungsprobleme des Technologie- und Innovationsmanagements - wie die Auswahl von Innovations- und Technologiefeldern, die Bestimmung von Einführungszeitpunkten für neue Technologien oder die Organisation von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten - vorgestellt und die Möglichkeiten ihrer Lösung aufgezeigt und bewertet. In der begleitenden Übung werden einzelne Entscheidungsprobleme vertieft und die Lösungskonzepte konkretisiert.

5.3 Taktisch-Operatives Technologie- und Innovationsmanagement

Gegenstand der Vorlesung sind die Entscheidungsprobleme, die sich bei der mittelfristigen Planung der Ressourcen für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sowie bei der mittel- und kurzfristigen Planung, Organisation und Kontrolle von Innovationsprojekten stellen. Die Entscheidungsprobleme werden analysiert, Konzepte und Methoden zu ihrer Lösung werden dargestellt und bewertet. In der begleitenden Übung werden ausgewählte Probleme exemplarisch vertieft und die Lösungsmethoden angewandt.

6.1 Marktbezogene Unternehmenspolitik

Die Veranstaltung vermittelt

- Kenntnisse moderner Entscheidungshilfen zur marktorientierten strategischen Planung unter Einbeziehung der internationalen Perspektive sowie
- die Fähigkeit zum selbständigen Umgang mit Methoden strategischer Planung "im Anwendungsfall". Sie sensibilisiert auch für den Stellenwert eines Unternehmensleitbilds sowie der Unternehmenskultur, und
- bewertet kritisch wissenschaftliche Beiträge zur Entscheidungsunterstützung im Marketing.

Behandelt wird die Portfolio- bzw. Sortimentsplanung eines Unternehmens sowie der zielorientierte Einsatz des Marketing-Mix zur Stärkung der Wettbewerbsposition im Kundenurteil eines Unternehmens. Auf die kontinuierliche Weiterentwicklung der Fähigkeiten und Ressourcen eines Unternehmens sowie das Verhalten gegenüber Wettbewerbern (Angriff, Verteidigung) wird ebenfalls eingegangen.

6.2 Werbepolitik

Im Rahmen der Lehrveranstaltung wird zunächst ein grundlegender Bezugs- und Denkrahmen zu den Wirkungen von Werbung entwickelt. Daneben findet eine Auseinandersetzung mit wichtigen werblichen Entscheidungsaufgaben in Industrie- und Handelsbetrieben als auch Werbeagenturen statt, wozu vor allem Entscheidungen zu Werbezielen, Werbemix und Werbemittelgestaltung, aber auch zum Werbeetat und der Mediaplanung zu rechnen sind. Ausführungen zur Werbeeffektivitätskontrolle schließen die Vorlesung ab.

6.3 Angebotspolitik: Produkt-, Service- und Preispolitik

Im Mittelpunkt der Lehrveranstaltung stehen drei Kernbereiche der Marketingwissenschaft und -praxis: das sogenannte "Produkt-Management" sowie die Preis- und Servicepolitik. Ausgehend von Analysen des Käuferverhaltens gegenüber Produkten, Marken und Anbietern im Markt wird aufgezeigt, wie Produkte auf der Grundlage von Marktforschung positioniert, wirkungsvoll gestaltet, mit Verpackung und Namen versehen werden können und wie mit den Instrumenten Preis und Service umzugehen ist.

6.4 Vertriebspolitik/Fallstudien zum Marketing

Die Lehrveranstaltung beleuchtet den Vertrieb aus zwei unterschiedlichen Perspektiven: zum einen wird der Vertrieb als handelsgerichtete Marktbearbeitung eines industriellen Herstellers dargestellt, zum anderen wird er als das Management einer Verkaufsorganisation behandelt. Einen besonderen Stellenwert nehmen dabei Führungs-, Steuerungs- und Entscheidungsaufgaben in der Vertriebspraxis ein.

7.1 Privatrechtliche Fragen des Marketing

Das Fach Privatrechtliche Fragen des Marketing behandelt rechtliche Fragen des Absatzes, der Absatzorganisation sowie Fragen des Wettbewerbsrechts.

7.2 Privatrechtliche Gestaltungsfragen der Unternehmensgründung: Schwerpunkt Kapitalgesellschaftsrecht

Das Fach Privatrechtliche Gestaltungsfragen der Unternehmensgründung behandelt rechtliche Fragen, die im Zusammenhang mit der Gründung eines Unternehmens stehen. Beleuchtet werden die unterschiedlichen Unternehmensformen, wobei der Schwerpunkt auf den Kapitalgesellschaften liegt, sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen, die bei der Unternehmensgründung eingehalten werden müssen.

7.3 Arbeitsrecht

Das Fach Arbeitsrecht behandelt Fragen des Individualarbeitsrechts, also z.B. Zustandekommen und Kündigung eines Arbeitsvertrages, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberpflichten. Angesprochen werden darüber hinaus Fragen des Kollektivarbeitsrechts, also rechtliche Fragen bzgl. Tarifverträge, Streiks, etc.

8.1 Unternehmensfinanzierung

Die Vorlesung baut auf den entsprechenden Teil der Grundstudiumsveranstaltung (Grundzüge der Finanzwirtschaft“) auf und stellt weitere Funktionen der Unternehmensfinanzierung vor, die über die bloße Mittelbeschaffung und Transformationsleistung hinausgehen. Insbesondere wird die Funktion der glaubwürdigen Informationsübermittlung und der Verhaltensbeeinflussung bei der Wahl unterschiedlicher Finanzierungsformen thematisiert. Schließlich werden auch neuere Ansätze der Finanzierungstheorie wie etwa die durch die Finanzierungsentscheidung erzielte glaubwürdige Bindung gegenüber Konkurrenten oder die Allokation von Verfügungsrechten behandelt.

8.2 Portfoliomanagement

Gegenstand der Portfoliotheorie ist die Entwicklung von Handlungsempfehlungen zur Portfoliooptimierung. Nach einer Erörterung entscheidungstheoretischer Grundlagen wird die Markowitz-Portfoliotheorie, die Grundlage des modernen Portfoliomanagements, ausführlich behandelt. Außerdem werden weitere diskussionswürdige Alternativen zur Markowitz-Portfoliotheorie präsentiert wie etwa Portfolioselektionsentscheidungen unter Berücksichtigung höherer Momente, unter Berücksichtigung des geometrischen Mittels sowie auf der Basis des stochastischen Dominanz- bzw. des Gini-Differenz-Mittelwert-Kriteriums. Schließlich werden Safety-first-Ansätze wie auch Separationstheoreme im Portfoliomanagement diskutiert.

9.1 Informationsmanagement / Inner- und überbetriebliche Vernetzung

Leistungsfähige Informations- und Kommunikationssysteme stellen heute einen entscheidenden Wettbewerbsfaktor dar. Die Vorlesung "Informationsmanagement" behandelt die Managementaufgaben im Informationsbereich, wobei ein Schwerpunkt auf die strategische Planung von Informationssystemen gelegt wird. Der Aspekt der Kommunikation in verteilten Systemen wird in der Vorlesung "Inner- und überbetriebliche Vernetzung" vertieft.

9.2 Betriebliche Informationssysteme / Datenbanksysteme für Mikrocomputer

Die Vorlesung "Betriebliche Informationssysteme" befasst sich mit der Architektur integrierter Informationssysteme und den Methoden zur Modellierung von Daten, Funktionen und Vorgangsketten; vertieft wird die Daten- und Prozessmodellierung anhand unterschiedlicher Funktionsbereiche des Industriebetriebs. Die Übung "Datenbanksysteme für Mikrocomputer" vermittelt Kenntnisse im Umgang mit relationalen Datenbanken, insbesondere die Datendefinitions- und -manipulationssprache SQL.

10.1 Konzernrechnungslegung

Die Jahresabschlüsse von Konzernen werden in der Praxis meist aus Jahresabschlüssen der Gesellschaften gebildet, die den Konzern ausmachen. In der Lehrveranstaltung werden alle Probleme behandelt, die mit einer derartigen Erstellung von Konzernjahresabschlüssen zusammenhängen: Abgrenzung des Konsolidierungskreises, Kapitalkonsolidierung, Forderungs- und Schuldenkonsolidierung, Zwischenerfolgseeliminierung in Bilanz und Erfolgsrechnung, Konsolidierung der Erfolgsrechnung.

10.2 Internationales Rechnungswesen

Die Globalisierung der Unternehmens- und Investitionstätigkeit erfordert die Auseinandersetzung mit Rechnungslegungsregeln verschiedener Länder. In der Lehrveranstaltung werden die wichtigsten Regelungen der deutschen Rechnungslegung mit denen der US-Rechnungslegung und denen nach IAS miteinander verglichen und an Beispielen erläutert.

10.3 Ausgewählte Probleme des Rechnungswesens

Kapitalflussrechnungen, Rechnungswesen zur Substanzerhaltung, insbesondere bei Inflation, Finanzanalyse und Unternehmensbewertung, Rechnungslegungstheorie

11.1 Operations Research I : Produktionsplanung und Projektmanagement

Die Veranstaltungen zu Operations Research I behandeln Methoden und Modelle der linearen Programmierung sowie Netzwerkmodelle. Als Anwendungen werden insbesondere vielfältige Problemstellungen der Produktionsplanung sowie aus dem Projektmanagement vertieft.

11.2 Operations Research II : Transportlogistik und Scheduling

Im methodischen Bereich werden in den Veranstaltungen zu Operations Research II insbesondere kombinatorische Optimierungsmodelle, Heuristiken und Meta-Heuristiken, sowie grundlegende Methoden aus der nichtlinearen Programmierung behandelt. Die Kenntnisse aus diesen Bereichen werden zur Lösung von Fragestellungen aus der Transportlogistik und dem Scheduling angewendet.

11.3 Simulation

Die Vorlesung behandelt Simulationssysteme zur Unterstützung betriebswirtschaftlicher Entscheidungen. Dazu werden die klassischen Konzepte der diskreten Simulation und neuere Agenten-basierte Ansätze vorgestellt. Neben den theoretischen Fundamenten werden ausgewählte Simulationspakete und praktische Beispiele erläutert.

11.4 Projektmanagement / Optimierung von Energiesystemen

Die Vorlesung Projektmanagement behandelt grundlegende Modelle der Projektplanung und beschäftigt sich insbesondere mit Fragestellungen der Ressourcenplanung, Kostenoptimierung und Projektkontrolle. Die Anwendung von Entscheidungsnetzplänen im Projektmanagement ist ebenfalls Gegenstand der Veranstaltung.

Die Modellierung und Optimierung von Energiesystemen unter Verwendung von Methoden der linearen Programmierung wird in der Veranstaltung Optimierung von Energiesystemen betrachtet. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen von Energietechnologien sowie spezielle Fragestellungen bei der Modellierung von Energiesystemen werden behandelt.

11.5 Transportlogistik / Logistikmanagement

Die Vorlesung Transportlogistik beschäftigt sich mit der Optimierung von Transportlogistik-Systemen auf der Grundlage quantitativer Modelle. Dies umfasst die Tourenplanung, die Fahrzeugumlauf- und Personalplanung, die Standortplanung und das Netzwerk-Design.

Das Logistik-Management umfasst die Methoden zur Planung, Kontrolle und Steuerung von Transport-, Produktions- und Lagerprozessen. Die Vorlesung behandelt die Struktur logistischer Netzwerke, das Supply-Chain-Management, die Informationstechnologie und neuere Konzepte zum Management und zur Optimierung.

12.1 Multivariate statistische Verfahren

Die Vorlesung „Multivariate statistische Verfahren“ behandelt klassische, inferentielle und explorative Methoden zur Beschreibung und Analyse mehrdimensionaler (oft: hochdimensionaler) Daten. Stichworte: Multivariate Verteilungen, mehrdimensionale Normalverteilung, Schätzverfahren für Erwartungsvektor und Kovarianzmatrix, Wishart-Verteilung; Hauptkomponentenanalyse, multiple Korrelation und Regression, kanonische Analyse; multidimensionale Skalierung; Klassifikation: Diskriminanzanalyse und Clusteranalyse.

12.2 Stochastische Modelle für Finanz und Börse

Die Vorlesung entwickelt probabilistische Modelle für den zeitlichen Verlauf von (z.B.) Aktienkursen im Rahmen „stochastischer Prozesse“ mit diskreter und kontinuierlicher Zeit. Hiermit werden u.a. die klassischen Formeln zur Bestimmung von Optionspreisen in arbitragefreien Märkten hergeleitet (Black-Scholes). Stichworte: Börsentechnische Begriffe, Arbitrage-Tableaus, Martingale, verschiedene Marktmodelle, Arbitragefreiheit und deren Charakterisierung, rekursive Optionspreisfestlegung beim Binomialmodell, Brown-Wiener-Prozess, Black-Scholes-Modell.

12.3 Optimierung

Die Vorlesung behandelt die Optimierung von linearen und nichtlinearen Funktionen mehrerer Variablen, typischerweise bei Nebenbedingungen. Die resultierenden Algorithmen (z.B. Simplex-Algorithmus) finden in der Wirtschaftspraxis reiche Verwendung, z.B. bei der Standortbestimmung, Routing-Problemen, Transportproblemen, Job-Scheduling und Kontrollproblemen.

12.4 Spieltheorie

Die Spieltheorie entwickelt mathematische Modelle für (typischerweise zufallsbehaftete) Risikosituationen, wie sie bei Spielen, wirtschaftlichen Konkurrenzsituationen etc. vorkommen und zwei oder mehr Partner (Wettbewerber) involvieren, die u.U. auch Koalitionen eingehen können. Nach Präzisierung von Kriterien zur Bewertung von Spiel-(Markt-, Such-)Strategien werden optimale Strategien charakterisiert und Algorithmen zu deren Berechnung hergeleitet.

Spezielle Volkswirtschaftslehren

1.1 Internationales Management

Schwerpunkte der Lehrveranstaltung sind zum einen die Planung, Umsetzung und das Management verschiedener Formen von Auslandsinvestitionen sowie die Analyse der makro- und mikroökonomischen Wirkungen. Zum anderen werden besondere Aspekte des Managements multinationaler Unternehmen vermittelt, insbesondere Strategien der Internationalisierung, das Management von Kulturunterschieden und die Planung und Umsetzung von Organisationsstrukturen im Internationalisierungsprozess.

1.2 Internationales Projektmanagement

Die Lehrveranstaltung behandelt die methodischen und inhaltlichen Aspekte der einzelnen Phasen des Projektzyklus von Entwicklungsprojekten: Identifizierung, Planung, Finanzierung, Durchführung, Steuerung und Evaluierung. Schwerpunkte sind dabei Industrialisierungsprojekte einschließlich Infrastrukturprojekte in Entwicklungsländern.

1.3 Entwicklungspolitik

Die Lehrveranstaltung behandelt die wichtigsten theoretischen Erklärungsansätze der Unterentwicklung sowie daraus ableitbare Entwicklungsstrategien. Außerdem wird ein Überblick über die Grundzüge, Ziele und Maßnahmen der internationalen und der deutschen Entwick-

lungszusammenarbeit vermittelt, und es werden die Grundlagen der internationalen Rohstoffpolitik als ein exemplarischer Bereich der UN-Entwicklungspolitik dargestellt.

1.4 Internationale Technische Zusammenarbeit

Im Zentrum dieser Lehrveranstaltung stehen die Probleme des Technologietransfer-Prozesses, seine Rahmenbedingungen, seine effiziente Gestaltung und sein Wirkungsspektrum. Außerdem wird exemplarisch ein moderner Bereich der internationalen Technischen Zusammenarbeit, die Lösung von Umweltschutzproblemen durch den Transfer von Umwelttechnologien, behandelt.

2. Internationale Wirtschaftsbeziehungen I/II

Grundlagen der Außenhandelserklärung; Messkonzepte der internationalen Wettbewerbsfähigkeit; Entwicklung und aktueller Stand der internationalen Währungs- und Handelsordnung; Grundzüge der europäischen Wirtschaftsintegration.

3. Konjunktur und Wachstum

Überblick zur Konjunkturprognose, zur Entwicklung und zum aktuellen Stand der theoretischen Konjunkturanalyse und zur Wachstumstheorie

4. Makroplanung und ökonomische Systeme I/II

Darlegung vorindustrieller Wirtschaftssysteme an zwei Hochkulturen (Altes China, Inka); Staatstheoretische Reformentwürfe der Neuzeit, Reformtheorie im 19. Jh., gesamtwirtschaftliches Planungssystem im 20. Jh..

5. Finanzwissenschaft

Die Finanzwissenschaft untersucht die ökonomischen Aktivitäten staatlicher Institutionen. Ihr Gegenstand ist in erster Linie die öffentliche Finanzwirtschaft, d.h. der Einsatz bzw. die Verwendung der Einnahmen und Ausgaben des Staates. In der Finanzwissenschaft I wird ein Überblick präsentiert.

6. Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Das Fach Wirtschafts- und Sozialgeschichte befaßt sich unter kritisch- komparativer Anwendung wirtschafts- und geisteswissenschaftlicher Methoden mit der strukturellen Analyse regionaler, nationaler bzw. internationaler wirtschafts- und sozialhistorischer Zusammenhänge in mikro- und makroökonomischer Perspektive.

Auskunfts- und Beratungsstellen

Postanschrift der RWTH

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
52056 Aachen, Tel.: 0241-801

Abteilung für studentische Angelegenheiten (Studierendensekretariat)

52062 Aachen, Wüllnerstraße 1
Tel: 0241 - 80 40 08/40 09/40 20/40 21/42 14/45 15
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 09.00-12.00 Uhr und Mi 13.00-16.00 Uhr

Allgemeiner Studierendenausschuss (ASTA)

52062 Aachen, Turmstr. 3
Tel. 0241-80 37 92
Öffnungszeiten: Mo - Fr 11.30 - 14.00 Uhr
in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do

Studentenwerk Aachen

52062 Aachen, Turmstraße 3
Förderungsabteilung (BAföG): Tel. 0241-888-4-0
Sprechstunden: Mo – Do 08.00 – 13.00 und 14.00 – 16.00 Uhr, Fr. 08.00 – 13.00 Uhr
Wohnheimverwaltung: Tel. 0241-888-4401
Sprechstunden: Mo-Fr 9.30-12.30 Uhr, Di und Do 14.00 – 15.30 Uhr

Zentrales Prüfungsamt

52062 Aachen, Schinkelstr./Ecke Wüllnerstr. (Großes Hörsaalgebäude/Audimax)
Tel.: 0241-804343
Sprechstunden: Mo-Fr. 10.00-12.00 Uhr und Do 14.00-15.30

Zentrale Studienberatung

52062 Aachen, Templergraben 83
Tel.: 0241-80 40 50/4051,
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 08.30-12.30 Uhr, Mo 15.00-16 Uhr sowie Mi 15.00 - 17.30 Uhr

Akademisches Auslandsamt

52062 Aachen, Ahornstraße 55
Tel. 0241-804100 - 4108
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 10.00-12.00 Uhr

Hochschulbibliothek

Zentralbibliothek: Templergraben 61, 52056 Aachen
Tel.: 0241-80 44 59 (Auskunft)
Lehrbuchsammlung: Wüllnerstr. 3, 52056 Aachen
Tel.: 0241/80 44 96

Gleichstellungsbeauftragte der RWTH

52062 Aachen, Kármánstraße 9, 3. Etage, Raum 314
Tel. 0241-803576

Beratung von schwerbehinderten Studierenden

52056 Aachen, Templergraben 55,
Herr Hohenstein, Dez. 1.0
Tel. 0241-804018